

TE Vfgh Beschluss 1998/6/9 B2538/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Leitsatz

Zurückweisung einer Eingabe mangels Genehmigung der Beschwerdeführung durch den für den Einschreiter gerichtlich bestellten Sachwalter.

Spruch

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

Mit einem nicht durch einen Rechtsanwalt eingebrachten Schriftsatz begeht der Einschreiter die Aufhebung eines näher bezeichneten Bescheides "des Amtes der NÖ Landesregierung" vom 3. Oktober 1997.

Über Anfrage des Verfassungsgerichtshofes gab der für den Einschreiter gerichtlich bestellte Sachwalter bekannt, daß er die Beschwerdeführung nicht genehmigte.

Die Eingabe war daher mangels Legitimation zur Beschwerdeführung zurückzuweisen (vgl. z.B. VfGH 6.3.1995 B2863/94; 24.9.1996 B 3974,3975/95).

Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 litte VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B2538.1997

Dokumentnummer

JFT_10019391_97B02538_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at